

Richtlinie für Anerkennungszinse

I. Tarife

Tarifpost 1: Bauteile und Einrichtungen an Gebäuden

a) Bauteile (wie insbesondere Vordächer, Portale, Erker, Vorsprünge, Kanal-, Wasserleitungen, Kellerfenster) pro m ² und Jahr	EUR 25,00
b) Markisen pro m ² und Jahr Berechnet wird die maximal ausfahrbare Fläche.	EUR 20,00
c) Werbeausleger, Steckschilder pauschal pro Jahr	EUR 50,00
d) Fahne (fixiert am Gebäude) pauschal pro Stück und Jahr	EUR 45,00

Tarifpost 2: Verkaufs- und Werbeobjekte

a) Werbeeinrichtungen pro m ² und Jahr	EUR 25,00
b) Fahnen (mobil) pro Stück und Jahr	EUR 25,00
c) Schirme (ausgenommen Schanigärten) pro m ² und Jahr Bei Aufstellung von Werbeeinrichtungen unter Schirmen erfolgt keine zusätzliche Verrechnung.	EUR 18,00
Mindestbetrag pro Jahr	EUR 36,00

Tarifpost 3: Schanigärten

a) Zone A pro m ² und Monat	EUR 3,00
b) Zone B pro m ² und Monat	EUR 2,00
c) Zone C pro m ² und Monat	EUR 1,50

Tarifpost 4: Veranstaltungen und Werbeaktionen am Hauptplatz/Kirchplatz

a) Veranstaltung bis 4 Stunden	EUR 50,00
b) Veranstaltung ab 4 Stunden pro Tag	EUR 65,00
c) Werbeaktion, Infostand, Sonstiges bis 4 Stunden	EUR 30,00
d) Werbeaktion, Infostand, Sonstiges ab 4 Stunden pro Tag	EUR 45,00

Tarifpost 5: Märkte und Verkaufsstände

a) Bauernmarkt pro Laufmeter und Jahr	EUR 120,00
b) Gösser Kirtag pro Laufmeter	EUR 3,50
c) Sonstige Märkte pro Laufmeter und Tag	EUR 3,50
d) Weihnachtsmarkt pauschal pro Stand	EUR 15,00
e) Fixe Verkaufsstände pro m ² und Jahr (Jahrestarif) Mindestbetrag pro Jahr	EUR 55,00 EUR 450,00

f) Fixe Verkaufsstände pro m ² und Monat (Monatstarif) Mindestbetrag pro Monat	EUR 5,50 EUR 40,00
g) Fallweise Verkaufsstände pro Laufmeter und Tag Mindestbetrag pro Tag und Stand	EUR 3,50 EUR 15,00
h) Periodisch wiederkehrende Verkaufsstände z.B. jeden Montag oder 2 mal pro Woche Pauschal pro Laufmeter und Jahr	EUR 120,00

Tarifpost 6: Diverses

Aufstellung eines Fahrzeuges ohne Kennzeichen pro Monat	EUR 130,00
--	------------

II. Bestimmungen

§ 1 Grund- und Luftrauminanspruchnahme

Die unter den Tarifposten angeführten Anerkennungszinse gelten für die Nutzung von öffentlichem Gut der Stadtgemeinde Leoben. Ob es sich um Grundinanspruchnahme oder lediglich Luftrauminanspruchnahme handelt, ist für die Berechnung des Anerkennungszinses nicht erheblich. Die mit den Bewilligungswerbern abzuschließenden Vereinbarungen werden als Gestattungsübereinkommen bezeichnet.

§ 2 Bagatellgrenze

Gegenstände wie Werbeschilder oder Hinweistafeln, die nicht über das Gesimse hinausragen, sind kostenfrei.

§ 3 Doppelverrechnung

Es findet keine Doppelverrechnung statt, das heißt insbesondere Gegenstände (Plakatständer, Menütafeln und dergleichen), welche in bewilligten und nach Maßgabe dieser Bestimmungen bezahlten Schanigartenflächen aufgestellt werden, sind kostenfrei. Weiterhin erfolgt für Bauteile die andere Bauteile überragen oder für Werbeeinrichtungen unter Schirmen oder Markisen, keine zusätzliche Verrechnung.

§ 4 Berechnung

- (1) Die in den Tarifen angeführten Beträge sind in netto. Bei Monats- oder Tagestarifen findet keine Aliquotierung statt. Jahrestarife werden je Kalenderjahr verrechnet. Eine Aliquotierung (auf Montage, das heißt Zwölftel) kann nur dann erfolgen, wenn der Tarif nach m² oder Laufmetern berechnet wird. Es werden keine Bruchteile von m² vorgeschrieben, sondern es wird stets auf volle m² aufgerundet. Für Schanigärten werden pro Jahr maximal 7 Monate verrechnet.

- (2) Alle nicht in dieser Richtlinie angeführten Benützungsarten von öffentlichem Gut sind grundsätzlich frei, wie insbesondere Leitungen, Hausanschlüsse und dergleichen. Die Stadtgemeinde Leoben behält sich jedoch in besonders begründeten Fällen vor, gesonderte Tarife vorzuschreiben. Behörden sind von der Entrichtung von Anerkennungsziins befreit.

§ 5 Fälligkeit

Die Anerkennungsziins sind bis zum 15. März jeden Jahres im Vorhinein fällig. Für das Jahr, in welchem das Gestattungsübereinkommen erstmals erteilt wird, ist der Anerkennungsziins binnen 2 Wochen nach Zustellung des Gestattungsübereinkommens zu entrichten. In berücksichtigungswürdigen Fällen oder soweit dies zweckmäßig ist, kann eine vom angeführten Tarif abweichende Fälligkeit festgelegt werden.

§ 6 Stichtagsregelung

Die vorliegende Richtlinie für Anerkennungsziins gilt für alle ab dem 15.04.2014 ausgestellten Gestattungsübereinkommen.

§ 7 Indexklausel

Die Riichtsätze der Anerkennungsziins werden nach dem Verbraucherpreisindex 2000 wertgesichert. Ausgangsbasis der Wertsicherung stellt der Oktober des Kalenderjahres 2013 dar. Schwankungen bleiben so lange unberücksichtigt, als sie die Grenze von 5% nicht überschreiten. Danach wird die Wertsicherung im vollen Umfang wirksam.

§ 8 Salvatorische Klausel

Alle anderen in den bisherigen Beschlüssen festgelegten Regelungen bleiben aufrecht, solange diese den vorliegenden Richtlinien nicht widersprechen.